

Zu den Schulordnungen der Parchimer Kämmereidörfer

Dieter Dümke (Parchim)

Mecklenburgische Landschulen besaßen im 19. Jahrhundert keine Schulordnungen, hieß es in der landläufigen Schulgeschichte. Beim Aktenstudium in einem Pfarrarchiv wurde eine Schulordnung für das Kämmereidorf Stralendorf aus dem Jahre 1851 gefunden. Ein Rechtsstreit war der Anlass, sie zu bewahren. Diesem Problem sollte weiter nachgegangen werden.

Eine Krankheit des Pfarrers der Parchimer Georgen-Kirche brachte einst Turbulenzen in einige Orte um Parchim, ja sogar bis in die Kanzleien der großherzoglichen Regierung, wie alte Pfarrakten kundtun. Im September 1851 wollte Wilhelm Dähling vor dem Präpositus (Propst) in Marnitz eine Prüfung ablegen, um zu beweisen, dass er sich die notwendigen Kenntnisse zum Lehrerberuf angeeignet habe. Als Beisitzer sollte der Pfarrer von St. Georg fungieren, der aber krankheitshalber kurzfristig seinem Vorgesetzten absagen musste. Der Lanckener Pastor setzte trotzdem aufgrund des §21 der Stralendorfer Schulordnung im Oktober Wilhelm Dähling als Lehrer in Stralendorf ein, da die Zustimmung des zuständigen Parchimer Senators als Schulpatron vorlag, die Lehrerstelle unbedingt besetzt werden musste und ein Prüfungstermin bald wieder angesetzt werden würde.

Das sah aber der Propst ganz anders, er fühlte sich in seinem Examenrecht übergangen. Es spitzte sich das Ganze zu, als der Propst dem Prüfling nunmehr jedes weitere Examen versagte. Das brachte die Einwohner Stralendorfs auf die Barrikaden, die wohl mit ihrem neuen Schulmeister zufrieden waren. Die zwei Vertreter des Schulvorstandes wehrten sich im November 1851 dagegen.



Abb. 1: Schulkinder in Damm um 1910

Scheinbar hatte der Magistrat in Parchim den Männern den Rücken gestärkt, denn im Dezember des gleichen Jahres baten der „Bürgermeister und Rat der Vorderstadt Parchim“ beim Ministerium in Schwerin um eine Regelung. Für Juni 1852 wurde endlich die notwendige Prüfung anberaumt. (*Pfarrarchiv*)

Um die geschilderten Rechtsvorgänge zu überblicken, ist eine Übersicht über die ländlichen Schulverhältnisse Mecklenburgs im 19. Jahrhundert notwendig. Der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich 1755 hatte aufgrund der damaligen Machtverhältnisse eine Dreiteilung des Landesterritoriums in das Domanium (landesherrlicher Besitz), das Gebiet der Ritterschaft (gutsherrschaftlicher Besitz) und die Landschaft (Städte) juristisch bestätigt.

Auf dem flachen Lande gab es deshalb domaniale und ritterschaftliche Schulen. Auch einige Städte unterhielten in den stadteigenen Dörfern und Gutshöfen, den Kämmereidörfern, ländliche Schulen. Neben Rostock besaß vor allem Parchim - außer einer umfangreichen Stadtfeldmark - mit 10 Dörfern den größten städtischen Grundbesitz außerhalb seiner Mauern. Dazu gehörten die Pfarrdörfer Damm mit Malchow, Gischow und Slate, die Dörfer Matzlow, Paarsch, Rom und Stralendorf sowie die Pachthöfe Kiekindemark und Neuburg, außer dem Letzteren alles Schuldörfer.

Die Kämmereidörfer Damm, Matzlow, Paarsch, Rom und Stralendorf erhielten von 1850 bis 1853 Schulordnungen, die nach Vorschlägen des Magistrats der Stadt Parchim vom Großherzog bestätigt wurden. Grundlage dieser war die des Dorfes Rom, die aber, im Gegensatz zu den anderen Orten, im Original nicht mehr vorliegt. Für Dörfer mit Pachthöfen wurden erst 1869 Schulordnungen erarbeitet, nachdem neue Richtlinien aus Schwerin herausgegeben worden waren. Die erste für Slate war mit dem Jahr 1877 dotiert, der Grund für diese späte rechtliche Regelung des Bildungswesens in diesem Dorf ist noch nicht erforscht (*Stadtarchiv 26a,50; 30A-b,1; 30F-b,1*).

Dörfliche Schulordnungen waren im nichtdomanialen Gebiet eine Besonderheit. Für die Schuleinrichtung des Domaniums galt dagegen die „Patentverordnung wegen der verbesserten Einrichtung des Landschulwesens im Domanium“ von 1823. Im ritterschaftlichen Gebiet wehrten sich die Gutsbesitzer gegen die Einführung „allgemeiner rechtlicher Regelungen“, besonders solche, „welche ihre Pflichten schlecht oder nur notdürftig erfüllten“ (*Pistorius 1911, 96*). Nur die „Patentverordnung zur verbesserten Einrichtung des Landschulwesens“ von 1821 legte einige grundsätzliche Ansprüche an das ländliche Schulwesen im ritter- und landschaftlichen Gebiet fest. Diese wurden nach Aufhebung der Leibeigenschaft notwendig, damit wenigstens die grundsätzlichen Pflichten des Gutsherrn gegenüber der Jugend seines Dorfes festgelegt und eine Schulpflicht für alle Kinder des Landes gefordert werden konnte. Darauf bauen die genannten Schulordnungen für die einzelnen Parchimer Kämmereidörfer aus den 50er Jahren auf.

Die gleichlautenden Schulordnungen enthielten 34 Paragraphen. Davon betrafen fünf die Schulpflicht der Kinder, elf materielle Belange wie Pflege der Schulhäuser und Handhabung der Schulkasse, drei das Verhältnis von Schulpatron, Geistlichkeit und Dorfgemeinde, fünf die Pflichten der Lehrer und sechs die der Eltern sowie die letzten vier die Gestaltung des Unterrichts. Der genaue Gehalt der Paragraphen kann nur an einigen ausgewählten Beispielen belegt werden.

Während im ritterschaftlichen Gebiet 26 Unterrichtsstunden für die Winterschule, die Hauptunterrichtszeit zwischen Oktober und Ostern, erwartet wurden, legte man für die Kämmereidörfer 30 fest. Auch wurde Wert darauf gelegt, dass zu min-

destens die Sommerschule mit 10 Stunden pro Woche besonders für die jüngeren Kinder aufrecht erhalten wurde. Die älteren wurden zumeist für die sommerlichen Haus- und Feldarbeiten angestellt. Kinderarbeit war Mitte des 19. Jahrhunderts in Mecklenburg selbstverständlich, meist für die Existenz der Familien unumgänglich.



Abb. 2: Schule und Schüler in Matzlow um 1912

Im Gegensatz zu den ritterschaftlichen Schulen wurden in den Kämmereidörfern außer Religion und Biblische Geschichte, Lesen und Schreiben, Rechnen und Singen auch Naturgeschichte und Geografie als Lehrgegenstand gefordert.

Für die Bildungseinrichtungen der Kämmereidörfer war die Stadt Parchim, vertreten durch einen Senator, der Schulpatron. „Alle abgeleiteten Verfügungen im Bezug auf die Schule gehen von dem Magistrat der Stadt Parchim aus“. So ist auch die Beschwerde der Stadt über die Verweigerung des Examens beim Schweriner Ministerium, Abteilung Unterrichtsangelegenheiten, als Unterzeichner der Schulordnung rechtlich zu verstehen.

Durch die landesherrliche Bestätigung der Schulordnung war der Großherzog - fürstlicher Herrscher und Oberbischof der Landeskirche zugleich - auch für die Bildungseinrichtungen in den Kämmereidörfern die letzte juristische Instanz. So war das von ihm beauftragte Ministerium der kompetente Partner für die in ihren Rechten beschnittene Stadt Parchim. Das Ministerium konnte sogar mit einem Verweis, den der in Mecklenburg weit bekannte Marnitzer Präpositus von Santen aus Schwerin erhielt, diesen zu einer erneuten Prüfungsansetzung zwingen. Im nichtdomanialen Gebiet, das Mitte des 19. Jahrhunderts noch keine Lehrerausbildungsstätte besaß, erhielten die Propste das Recht und die Pflicht, Kandidaten für eine Lehrstelle zu prüfen. Der wollte sich in unserem Falle auch Wilhelm Dähling unterziehen.

Der örtliche Prediger besaß das Inspektionsrecht für das Unterrichtsgeschehen. Er führte auch neue Lehrer in ihr Amt ein, wie 1851 durch den zuständigen Lanckener Pfarrer in Stralendorf mit Zustimmung des Magistrats geschehen. Schule und Kir-

che waren eng verbunden. Das können wir heute noch an der Lage von Pfarrgebäuden und ehemaligen Schulhäusern auf dem Lande nachvollziehen.

Die Vorbildung der Lehrer im ritter- und landschaftlichen Gebiet war sehr dürftig. Wilhelm Dählings Lebenslauf lässt folgenden Bildungsweg erkennen: Als Sohn eines Tagelöhners 1824 geboren, besuchte er in Brahlsdorf bei Brüel die dortige einklassige ritterschaftliche Landschule bis zum 15. Lebensjahr. Im Lebenslauf steht: „Obgleich der damalige Lehrer es mit der ihm anvertrauten Jugend redlich meinte, so konnte ich doch nicht viel bei ihm lernen, indem er nur notdürftig schreiben konnte, von Rechnen fast gar nichts wusste“.

Erst in Boizenburg lernte der junge Dähling Rechnen und Schreiben, bildete sich anschließend beim Küster seines Heimatortes in Religion und Biblische Geschichte, besuchte dann das Präparandum (Vorschule) des Ludwigscluster Seminars. Beim Pfarrer in Krakow absolvierte er nunmehr einen Kurs für Lehrer an ritterschaftlichen Schulen. Erst mit 24 erhielt er eine Hauslehrerstelle. Ein Jahr später wurde er vom Ludwigscluster Seminarkurator Wilhelm Sellin dem Propst von Santen empfohlen und erhielt vertretungsweise eine Lehrerstelle in Meiersdorf.

Mit 27 Jahren bewarb er sich um eine feste Anstellung in Stralendorf. Er wird wohl schweren Herzens zur Prüfung angetreten sein, um dann kurzfristig nach Hause geschickt zu werden. In seinem schriftlichen Lebenslauf ist zu lesen: „Wenn gleich meine Bildung noch immer eine sehr mangelhafte ist ..., so trösten mich die Worte: Wem wenig gegeben ist, von dem wird auch nur wenig verlangt.“ Andere Kandidaten hatten zuvor oft ein Handwerk wie Schneider oder Weber erlernt und sich dabei an einer Sonntagsschule weitergebildet. Im Ganzen war der Wissensstand der Lehrerkandidaten sehr mäßig. Deswegen war auch Wilhelm Dähling an der Stralendorfer Schulstelle sehr interessiert, da im Gegensatz zu den Gutsdörfern die Kämmerei wie im Domanium Ackerland für den Lehrer zur Verfügung stellte, das von den Erbpächtern bestellt wurde. Das versprach bei persönlichem Fleiß ein günstigeres Einkommen, man musste nicht allein vom Schulschilling der Eltern und dem Deputat des Gutsherrn leben.

Durch die Schulordnung war für die Kämmereidörfer wie im Domanium auch ein Schulvorstand vorgesehen, der örtlich eine begrenzte Mitbestimmung bei der Erhaltung des Schulgebäudes, bei der Schlichtung von Differenzen zwischen Eltern und Lehrern und bei der Überwachung der örtlichen Schulordnung erhielt. Davon machte der Vorstand in Stralendorf im geschilderten Streitfall Gebrauch. Er schrieb u.a.: „Was hat Stralendorf verbochen, dass dessen Jugend der Weg zur Bildung verschlossen wird?“ (*Pfarrarchiv*) Der Schulvorstand bestand aus dem Dorfschulzen und einem zweiten „von den Erbpächtern und Büdnern gewählten Mitgliede“. Die Bewohner des Kämmereidorfs besaßen somit eine über die ritterschaftliche Gemeinde hinausgehende Mitverantwortung für die Bildung im Dorf.

Ein ehemaliger Rechtsstreit gab Anlass, genauer in die Schulgeschichte der näheren Umgebung Parchims einzudringen und gleichzeitig Einblick in das Alltagsleben der Dorfbewohner und der dort ansässigen Lehrer zu nehmen. Nur an exakten Beispielen lassen sich Entwicklungstendenzen in der Historie aufspüren. Für die Kämmereidörfer deutet sich durch die Paragraphen der Schulordnungen die Möglichkeit an, eine bessere Ausbildung der Kinder von Pächtern, Büdnern und Tagelöhnern zu erwirken, als sie an ritterschaftlichen Einrichtungen vorgesehen waren. Das Niveau des mecklenburgischen Landschulwesens des 19. Jahrhunderts darf also nie, wie es oft geschieht, pauschal, sondern muss immer sehr differenziert betrachtet werden.

Literatur und Quellen

Pfarrarchiv St. Marien XI 4B

Stadtarchiv Parchim

Frahm, Ernst: Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen betreffend das gesamte Volksschulwesen in Mecklenburg-Schwerin. Parchim 1884. (Patentverordnungen)

Pistorius, M.; Schnell, H.: Geschichte des ritter- und landschaftlichen Landschulwesens in Mecklenburg-Schwerin 1650-1879. Langensalza 1911.

Schnell, Heinrich: Zur Vergangenheit und Zukunft der Landschule. In: Landarbeit und Kleinbesitz, 11.H., Berlin 1911.

Schulordnung für das Kämmereidorf Matzlow. 1851. In: Stadtarchiv Parchim.

Schulordnung für das Kämmereidorf Stralendorf. 1851. In: Pfarrarchiv St. Marien XI 4B.